LANDESANWALTSCHAFT BAYERN

Landesanwaltschaft Bayern • Postfach 34 01 48 • 80098 München

23.09.2025

Wichtige neue Entscheidung

Gerichtsverfassungsrecht: Zur Behandlung von verwaltungsgerichtlichen Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren im Rahmen des Rechtsschutzes bei überlangen Gerichtsverfahren nach § 198 GVG

§ 198 GVG, §§ 164, 165 VwGO

Kostenfestsetzungsverfahren
Eigenständiges Gerichtsverfahren
Anschließendes Erinnerungsverfahren
Einheitliches Gerichtsverfahren
Vermutungsregel
Wiedergutmachung auf andere Weise

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 02.09.2025, Az. 98 F 25.1133

Orientierungssatz der LAB:

Für ein verwaltungsgerichtliches Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren gilt zum Zweck der Typisierung und Rechtsvereinfachung die Vermutung einer noch angemessenen Dauer gemäß § 198 Abs. 1 GVG, sofern – in der Regel – der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei der Kostenfestsetzung gut sechs Monate nach Einleitung des Verfahrens durch den Kostenfestsetzungsantrag, der Richter im Erinnerungsverfahren gut zwölf Monate nach Einlegung der Erinnerung mit Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung beginnt und ab diesem Zeitpunkt nicht für nennenswerte Zeiträume inaktiv wird.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie LinkedIn eingestellt.

Dienstgebäude Ludwigstr. 23 80539 München
Verkehrsverbindung U3 und U6 (Universität) Buslinien 58, 68, 153, 154
Telefon: 089 2130-280 **Telefax:** 089 2130-399 **Datenschutzerklärung:** http://www.landesanwaltschaft.bayern.de/datenschutz/
E-Mail: poststelle@lab.bayern.de **Internet:** http://www.landesanwaltschaft.bayern.de

Hinweise:

Im Rahmen eines Prozesskostenhilfeantrags für eine beabsichtigte Entschädigungsklage nach § 198 GVG hatte sich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) – soweit ersichtlich – erstmals mit der Rüge eines überlangen Kostenfestsetzungsverfahrens (§ 164 VwGO) mit anschließenden Erinnerungsverfahren (§ 165 i.V.m. § 151 VwGO) und der Einordnung in das Entschädigungssystem wegen überlanger Verfahrensdauer nach § 198 GVG zu befassen.

Dem vorliegenden Beschluss lassen sich hierzu folgende instruktive allgemeine Rechtsausführungen entnehmen:

1. Das Kostenfestsetzungsverfahren sei als gerichtliches Verfahren im Sinne des § 198 GVG nicht Bestandteil oder unselbstständiger Annex des vorausgegangenen Hauptsacheverfahrens (Erkenntnisverfahren wie etwa Klageverfahren oder Eilverfahren), sondern stelle ein an das gerichtliche Erkenntnisverfahren anschließendes selbstständiges Nachverfahren dar (Rn. 16, 19). Es hindere somit nicht den Abschluss im jeweiligen Hauptsacheverfahren.

   Hinsichtlich einer Entschädigung/Wiedergutmachung wegen unangemessener Dauer ist also das Kostenfestsetzungsverfahren getrennt (vom Erkenntnisverfahren) und für sich zu beurteilen.

2. Bei dem Kostenfestsetzungsverfahren und dem sich gegebenenfalls anschließenden Erinnerungsverfahren handle es sich um ein einheitliches Gerichtsverfahren im Sinne des § 198 Abs. 1, Abs. 6 Nr. 1 Halbs. 1 GVG (Rn. 19).

   Maßgeblich ist somit die Gesamtverfahrensdauer von Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren; dabei ist im Rahmen einer Gesamtabwägung zu untersuchen, ob eine etwaige Verzögerung innerhalb einer späteren Phase des Verfahrens ausgeglichen wurde.

3. Eine Besonderheit zeigt sich bei der Beurteilung der Unangemessenheit der Dauer eines Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahrens. Während der

BayVGH in seiner sonstigen Rechtsprechung zu § 198 GVG jeder Pauschalierung der Dauer von Hauptsache-/Erkenntnisverfahren (z.B. mit Hilfe von Mittel-, Orientierungs- oder Richtwerten) eine Absage erteilt (vgl. nur: BayVGH, Urteil vom 04.02.2021, Az. 98 F 20,1723, juris Rn. 23; Urteil vom 04.02.2021, Az. 98 F 20.1724, juris Rn. 23 f., Urteil vom 13.06.2019, Az. 24 A 18.2049, juris Rn. 23 f. – jeweils m.w.N.), lässt er (Rn. 22) dies für Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren – unter Berufung auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs – in Gestalt einer Vermutungsregel zu: Zum Zweck der Typisierung und Rechtsvereinfachung gilt die Vermutung einer noch angemessenen Dauer gemäß § 198 Abs. 1 GVG, sofern – in der Regel – der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei der Kostenfestsetzung gut sechs Monate nach Einleitung des Verfahrens durch den Kostenfestsetzungsantrag, der Richter im Erinnerungsverfahren gut zwölf Monate nach Einlegung der Erinnerung mit Maßnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung beginnt und ab diesem Zeitpunkt nicht für nennenswerte Zeiträume inaktiv wird.

4. Schließlich hat – so der BayVGH (Rn. 20 m.w.N.) – die Erledigung des Kostenfestsetzungsverfahrens im Gegensatz zur Entscheidung im Hauptsacheverfahren (Erkenntnisverfahren) für die Partei nur eine untergeordnete Bedeutung. Die Verfahrensart der Kostenfestsetzung unterscheide sich erheblich von einem Erkenntnisverfahren. Verfahren der Kostenfestsetzung rechtfertigten im Regelfall keine Entschädigung; die Feststellung einer etwaigen Überlänge – als Wiedergutmachung auf andere Weise (vgl. § 198 Abs. 4 Sätze 1 und 2 GVG) – könne wegen der untergeordneten Bedeutung von Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren als ausreichend betrachtet werden.

Gez.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

98 F 25.1133

Großes Staatswappen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

**** *********,
********** **, ***** *******,

- Klägerin -

gegen

Freistaat Bayern,
vertreten durch:
Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Entschädigung wegen unangemessener Dauer von Gerichtsverfahren
(Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe
und Anwaltsbeiordnung für beabsichtigte Klage);

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 98. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Borgmann,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Meier,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Wendelin

ohne mündliche Verhandlung am **2. September 2025**
folgenden

Beschluss:

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.

Gründe:

I.

1 Die Klägerin begehrt Prozesskostenhilfe für ein Klageverfahren auf Entschädigung gemäß § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG wegen überlanger Dauer der Hauptsacheverfahren RN 12 K 22.2654, RN 12 K 23.326 und RN 12 K 23.1411 (die Bewilligung von Wohngeld für unterschiedliche Zeitabschnitte betreffend) und der jeweiligen Kostenfestsetzungs- bzw. Erinnerungsverfahren RN 12 M 25.1241, RN 12 M 25.1242 und RN 12 M 25.1243 vor dem Verwaltungsgericht Regensburg.

2 Im Klageverfahren RN 12 K 22.2654 erging am 13. Februar 2024 das teilweise stattgebende Urteil, zugestellt am 16. Februar 2024; mit Beschluss vom 7. März 2024, zugestellt am 6. Juli 2024, wurde dessen Tenor berichtigt. In den Verfahren RN 12 K 23.326 und RN 12 K 23.1411 wurden die klageabweisenden Urteile vom 13. Februar 2024 am 16. Februar 2024 zugestellt.

3 Im Kostenfestsetzungsverfahren zu dem Verfahren RN 12 K 22.2654 beantragte die Klägerin mit Schreiben vom 29. März 2024 beim Verwaltungsgericht Kostenfestsetzung. Sie erhielt mit Schreiben vom 3. Juli 2024 den Kostenfestsetzungsantrag der Gegenseite vom 24. Juni 2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Am 26. Juli 2024 beantragte die Klägerin Fristverlängerung zur Stellungnahme. Am 5. August 2024 nahm sie Stellung und erhob am 15. September 2024 Verzögerungsrüge. Am 28. November 2024 erging der Kostenfestsetzungsbeschluss mit der Festsetzung von zu erstattenden Aufwendungen in Höhe von 38,16 Euro zu Lasten der Klägerin. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 beantragte die Klägerin die Entscheidung des Gerichts gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss. Am 22. Mai 2025 erfolgte eine Sachstandsanfrage der Klägerin, darauf folgend am 16. Juni 2025 erneute Verzögerungsrüge der Klägerin.

4 In den Verfahren RN 12 K 23.326 und RN 12 K 23.1411 erhielt die Klägerin mit gerichtlichem Schreiben vom 3. Juli 2024 die Kostenfestsetzungsanträge der Gegenseite vom 27. Mai 2024 mit der Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen. Am 5. August 2024 übermittelte die Klägerin ihre Stellungnahmen. Am 28. November 2024 ergingen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse mit jeweils zu erstattenden Aufwendungen in Höhe von 20,00 Euro zu Lasten der Klägerin. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 beantragte die Klägerin die Entscheidung des Gerichts gegen die Kostenfestsetzungsbeschlüsse. Am 22. Mai 2025 erfolgte Sachstandsanfrage der Klägerin. Am 16. Juni 2025 erhob sie in den Kostenfestsetzungsverfahren zu RN 12 K 23.326 und RN 12 K 23.1411 Verzögerungsrügen.

5 Mit Beschlüssen vom 30. Juli 2025 wurden die Kostenerinnerungen der Klägerin unanfechtbar zurückgewiesen (Az.: RN 12 M 25.1241, RN 12 M 25.1242 und RN 12 M 25.1243).

6 Mit Schreiben vom 16. Juni 2025 beantragt die Klägerin die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beiordnung eines noch zu benennenden Rechtsanwalts für eine beabsichtigte Entschädigungsklage wegen überlanger Dauer der Hauptsache- und Kostenfestsetzungsverfahren.

7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Streitakte und die beigezogenen Gerichts- und Behördenakten verwiesen.

II.

8 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts für das beabsichtigte Entschädigungsverfahren hat keinen Erfolg. Die Bewilligungsvoraussetzungen liegen nicht vor.

9 1. Nach § 166 VwGO i.V.m. §§ 114 ff. ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

10 Hinsichtlich der Beurteilung der Erfolgsaussichten dürfen die Anforderungen nicht überspannt werden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit in dem Sinne, dass der Prozesserfolg schon gewiss sein muss, ist nicht erforderlich, sondern es genügt bereits eine sich bei summarischer Überprüfung ergebende Offenheit des Erfolgs. Die Prüfung der Erfolgsaussichten soll nicht dazu dienen, die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung selbst in das summarische Verfahren der Prozesskostenhilfe zu verlagern und dieses an die Stelle des Hauptsacheverfahrens treten zu lassen. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz, den das Grundgesetz mit Art. 19 Abs. 4 GG gewährt, nicht selbst bieten, sondern ihn erst zugänglich machen (stRspr BVerfG, vgl. z.B. B.v. 4.8.2016 – 1 BvR 380/16 – juris Rn. 12; B.v. 28.7.2016 – 1 BvR 1695/15 – juris Rn. 16 f.; B.v. 13.7.2016 – 1 BvR 826/13 – juris Rn. 11 f.; B.v. 20.6.2016 – 2 BvR 748/13 – juris Rn. 12).

11 Hieran gemessen hat die von der Klägerin beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

12 Gemäß § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. § 198 Abs. 1 Satz 1 GVG wird angemessen entschädigt, wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens, des Verhaltens der Verfahrensbeteiligten und Dritter (§ 198 Abs. 1 Satz 2 GVG) und der Prozessförderung durch das Gericht (vgl. BVerwG, U.v. 12.7.2018 – 2 WA 1.17 D – juris Rn. 26; BayVGH, U.v. 4.2.2021 – 98 F 20.1723 – juris Rn. 22). Die Verfahrensdauer ist unangemessen, wenn eine hieran gemessene Gewichtung und Abwägung aller bedeutsamen Umstände des Einzelfalls ergibt, dass die aus konventions- und verfassungsrechtlichen Normen (Art. 6 Abs. 1 EMRK, Art. 19 Abs. 4, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) folgende Verpflichtung des Staates, Gerichtsverfahren in angemessener Zeit zum Abschluss zu bringen, verletzt ist. Das Gericht verfügt hierbei – auch im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) – über einen Gestaltungsspielraum. Verfahrenslaufzeiten, die durch die Verfahrensführung des Gerichts bedingt sind, sind erst dann unangemessen, wenn sie sachlich nicht mehr gerechtfertigt sind (vgl. BVerwG, B.v. 12.3.2018 – 5 B 26/17 D – juris Rn. 6 m.w.N.).

13 1.1. Die beabsichtige Geltendmachung von Entschädigung wegen überlanger Dauer der Hauptsacheverfahren (Az.: RN 12 K 22.2654, RN 12 K 23.326 und RN 12 K

23.1411) hat schon wegen Nichteinhaltung der Frist nach § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

14 Die Wahrung der in § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG geregelten Klagefrist, wonach die Klage spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden muss, stellt eine besondere Zulässigkeitsvoraussetzung einer Entschädigungsklage nach § 173 Satz 2 VwGO i.V.m. §§ 198 ff. GVG dar (vgl. NdsOVG, U.v. 9.2.2022 – 13 FEK 317/21 – juris Rn.23 m.w.N.).

15 Die Urteile in den genannten Verfahren wurden der Klägerin jeweils am 16. Februar 2024 zugestellt, sie sind mit Ablauf von Montag, den 18. März 2024 rechtskräftig geworden (§ 57 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 2 ZPO). Ein Berichtigungsbeschluss gemäß § 118 VwGO hat keine Auswirkungen auf die materielle Rechtskraft eines Urteils. Eine Urteilsberichtigung eröffnet eine neue Rechtsmittelfrist gegen die berichtigte Entscheidung nur dann, wenn erst die berichtigte Fassung des Urteils die Partei in die Lage versetzt, sachgerecht über die Frage der Einlegung des Rechtsmittels und dessen Begründung zu entscheiden (vgl. BVerwG, B.v. 6.5.2010 – 6 B 48.09 – NVwZ 2010, 962). Aber selbst wenn man auf die Zustellung des Berichtigungsbeschlusses vom 7. März 2024 am 12. Juli 2024 abstellt, war die Frist von sechs Monaten nach § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG bei Eingang des Prozesskostenhilfeantrags am 18. Juni 2025 bereits abgelaufen.

16 Entgegen der Auffassung der Klägerin hindern die Kostenfestsetzungsverfahren den Abschluss im jeweiligen Hauptsacheverfahren nicht. Das Kostenfestsetzungsverfahren als gerichtliches Verfahren ist nicht Bestandteil des Hauptsacheverfahrens, sondern stellt ein an das gerichtliche Erkenntnisverfahren anschließendes selbstständiges Nachverfahren dar (vgl. Schübel-Pfister in Eyermann, 16. Aufl. 2022, VwGO § 164 Rn 1; BSG, U.v. 12.2.2015 – B 10 ÜG 11/13 R – BSGE 118, 102 = juris Rn. 23 m.w.N.; offengelassen von BVerwG, U.v. 14.11.2016 – 5 C 10.15 D – BVerwGE 156, 229 = juris Rn. 37).

17 Wird eine Entschädigungsklage nicht innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft der Entscheidung des Verwaltungsgerichts, die das Verfahren beendet hat, erhoben, scheidet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aus, weil es sich bei der Frist des § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG um eine materiell-rechtliche Ausschlussfrist handelt.

Diese kann gewahrt sein, wenn innerhalb dieser Frist ein vollständiger Prozesskostenhilfeantrag gestellt und die Klage auf Entschädigung unmittelbar bzw. alsbald nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe angestrengt wird (vgl. BayVGH, U.v. 4.2.2021 – 98 F 20.1723 – juris Rn. 17). Die Klägerin hat jedoch erst mit Schreiben vom 16. Juni 2025, mithin nach Ablauf der Frist gemäß § 198 Abs. 5 Satz 2 GVG Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage beantragt.

18 1.2. Die beabsichtigte Klage auf Entschädigung wegen überlanger Dauer der Kostenfestsetzungsverfahren hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Sache mangels unangemessener Verfahrensdauer keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

19 Bei dem verwaltungsgerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren und dem sich gegebenenfalls anschließenden Erinnerungsverfahren handelt es sich um ein einheitliches Gerichtsverfahren im Sinne des § 198 Abs. 1, Abs. 6 Nr. 1 Halbs. 1 GVG (vgl. BFH, U.v. 6.11.2024 – X K 7/22 – juris Rn. 27 ff.). Das Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren ist ein eigenständiges Gerichtsverfahren im Sinne des Gesetzes über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren; es handelt sich nicht lediglich um einen unselbstständigen Annex zum vorangegangenen, abgeschlossenen Hauptsacheverfahren (vgl. BVerwG, U.v. 26.2.2021 – 5 C 15.19 D – BVerwGE 171, 388 Rn. 8; BSG, U.v. 10.7.2014 – B 10 ÜG 8/13 R – juris Rn. 16 m.w.N.).

20 Im Gegensatz zu der Entscheidung des Hauptsacheverfahrens hat die Erledigung des Kostenfestsetzungsverfahrens für die Partei regelmäßig nur eine untergeordnete Bedeutung (vgl. BVerfG, B.v. 11.12.2023 – 2 BvR 739/17 - Vz 5/23 – juris Rn. 77). Die Verfahrensart der Kostenfestsetzung unterscheidet sich erheblich von einem Erkenntnisverfahren. Verfahren der Kostenfestsetzung rechtfertigen im Regelfall keine Entschädigung; die Feststellung einer etwaigen Überlänge kann wegen der untergeordneten Bedeutung von Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren als ausreichend betrachtet werden (vgl. BSG, U.v. 10.7.2014 – B 10 ÜG 8/13 R – juris Rn. 31; BayLSG, U.v. 16.12.2015 – L 8 SF 128/12 EK – juris Rn. 54; LSG NW, B.v. 16.10.2014 – L 11 SF 671/14 EK AS PKH – juris Rn. 10 m.w.N.; LSG MV, U.v. 22.2.2017 – L 12 SF 39/15 EK AS – juris).

21 Auch für die Klägerin als (überwiegende) Kostenschuldnerin weisen die Kostenfestsetzungsverfahren in Anbetracht der festgesetzten Beträge eine eher untergeordnete Bedeutung auf. Die Zurückweisung der Erinnerung durch Beschluss vom

30. Juli 2025 ist mangels Erreichens des Beschwerdewerts nach § 146 Abs. 3 VwGO nicht beschwerdefähig. Überdies dürfte sich die zu betrachtende Verfahrensdauer insgesamt nicht als unangemessen darstellen.

22 Die Verfahrensführung des Gerichts ist im Entschädigungsprozess nicht auf ihre Richtigkeit, sondern nur auf ihre Vertretbarkeit zu überprüfen. Die Vertretbarkeit darf nur verneint werden, wenn bei voller Würdigung auch der Belange einer funktionstüchtigen Rechtspflege das richterliche Verhalten nicht mehr verständlich ist (vgl. BFH, U.v. 6.11.2024 – X K 7/22 – juris Rn. 37 m.w.N.; BayVGH, U.v. 4.2.2021 – 98 F 20.1723 – juris Rn. 25). Sind in einem Stadium des Verfahrens oder bei einzelnen Verfahrensabschnitten Verzögerungen eingetreten, bewirkt dies nicht zwingend die Unangemessenheit der Gesamtverfahrensdauer. Es ist vielmehr im Rahmen einer Gesamtabwägung zu untersuchen, ob die Verzögerung innerhalb einer späteren Phase des Verfahrens ausgeglichen wurde (BVerwG, U.v. 11.7.2013 – 5 C 23.12 D – BVerwGE 147, 146 = juris Rn. 44). Im Falle eines Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahrens sind nichtrichterliche und richterliche Tätigkeiten entschädigungsrechtlich verfahrensmäßig verbunden, was einer eigenständigen Bewertung des jeweiligen Verfahrensabschnitts in Bezug auf die Frage, was noch als angemessene Verfahrensdauer anzusehen ist, jedoch nicht entgegensteht (vgl. BFH, U.v. 6.11.2024, a.a.O. Rn. 42). Nach dem Bundesfinanzhof gilt für ein finanzgerichtliches Kostenfestsetzungs- und Erinnerungsverfahren zum Zwecke der Typisierung und Rechtsvereinfachung die Vermutung einer noch angemessenen Dauer gemäß § 198 Abs. 1 GVG, sofern – in der Regel – der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle bei der Kostenfestsetzung gut sechs Monate nach Einleitung des Verfahrens durch den Kostenfestsetzungsantrag, der Richter im Erinnerungsverfahren gut zwölf Monate nach Einlegung der Erinnerung mit Maßnahmen zur Vorbereitung einer Entscheidung beginnt und ab diesem Zeitpunkt nicht für nennenswerte Zeiträume inaktiv wird (vgl. BFH, U.v. 6.11.2024, a.a.O. Rn. 45).

23 Unter Anwendung dieser Maßgaben liegt keine unangemessene Verfahrensdauer vor. Die Klägerin hat im Verfahren RN 12 K 22.2654 mit ihrem Kostenfestsetzungsantrag vom 29. März 2024 das Kostenfestsetzungsverfahren eingeleitet. Mit dem Kostenfestsetzungsbeschluss am 28. November 2024 hat das Verfahren eine Dauer von acht Monaten erreicht. Demgegenüber hat das Erinnerungsverfahren RN 12 M 25.1241, eingeleitet mit Schreiben der Klägerin vom 13. Dezember 2024, mit dem gerichtlichen Beschluss vom 30. Juli 2025 nach knapp acht Monaten seinen Abschluss gefunden. Insgesamt ist damit keine unangemessene Verfahrensdauer zu verzeichnen. Gleiches

gilt für die Kostenfestsetzungsverfahren zu RN 12 K 23.326 und RN 12 K 23.1411 und die nachfolgenden Erinnerungsverfahren RN 12 M 25.1242 und RN 12 M 25.1243.

24 2. Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht. In Verfahren über Prozesskostenhilfeanträge werden weder Gerichtskosten erhoben noch dem Gegner entstandene Kosten erstattet (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 4 ZPO).

Dr. Borgmann Meier Dr. Wendelin